

Deutschland.

O. K. C. Reichslags-Verhandlungen.

14. Sitzung des norddeutschen Reichstages. (28. Mai.)

Eröffnung 10½ Uhr. Bei Beginn der Sitzung sind 90 Mitglieder anwesend. — Am Tische der Bundes-Commissionen Delbrück, Pape, Graf Eulenburg.

Die Specialdebatte über das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft steht bei § 2, den die Commission durch Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, welche zur Sicherung der Einleitung oder Erledigung des Verfahrens, einschließlich des Executionsverfahrens, den Personal-Arrest gestatten (Sicherungs-Arrest), bleiben überlässt. Es gilt dies insbesondere von den Vorschriften über den Sicherungs-Arrest gegen Nichtangehörige des norddeutschen Bundes, zu dem Zwecke, den Gerichtsstand gegen dieselben zu begründen und die Vollstreckung der Urtheile in ihr Vermögen zu sichern."

Statt dessen beantragen Lasker und Windhorst folgende Fassung: "Die gesetzlichen Vorschriften, welche den Personal-Arrest schaffen, um die Einleitung oder Fortsetzung des Prozeßverfahrens oder die gefährliche Execution in das Vermögen des Schuldners zu sichern (Sicherungs-Arrest) bleiben überlässt."

Referent Lesser: Die Commission habe das Gesetz so gefaßt, daß der Richter auch nicht den geringsten Zweifel mehr habe über die rechtlichen Folgen der gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Aufhebung der Schuldhaft habe man es für durchaus nötig gehalten, den Personal-Arrest als Arrestmittel zur Sicherung der Execution beizubehalten, sobald nachgewiesen wird, daß Vermögen vorhanden ist, der Schuldner dasselbe aber bei Seite bringen will, z. B. durch Auswanderung usw. Vermögenslose Schuldner zur Haft zu bringen, sei nicht mehr möglich. In der Commission sei nun hervorgehoben, daß gegen Ausländer noch eine besondere Sicherung notwendig sei, da die Gläubiger diesen gegenüber in viel ungünstiger Lage wären, als den Inländern gegenüber, da es viel schwieriger sei, diese vor den Gerichten in Anspruch zu nehmen. Man habe jedoch nicht geglaubt, besondere Ausnahmen in dieser Beziehung herstellen zu dürfen, wie es der Abg. v. Blandenburg gewollt, sondern gemeint, daß der Sicherheits-Arrest, wie man ihn für Inländer beibehalten wolle, auch hier genüge. — Man habe jedoch im Gesetz besonders hervorgehoben, daß die Bestimmungen auch für Ausländer gelten sollten, um gar keinen Zweifel darüber offen zu lassen.

Das Amendment Lasker sei sachlich vom Commissions-Antrage nicht verschieden; es ist nur der Schluss weggelassen, in welchem die Zulassung des Sicherheits-Arrestes gegen Fremde noch besonders hervorgehoben ist. Es verstehe sich dies allerdings von selbst, und er stelle deshalb anheim, daß das Amendment Lasker statt des Commissions-Antrags anzunehmen, obgleich die Fassung des letzten bestimmter sei.

Abg. Reichenperger (gegen den Commissions-Antrag): Der Vortrag der Commission steht unter dem Titel „Sicherheitsarrest“; die Schuldhaft, die durch § 1 aufgehoben sein soll, wieder an. „Sicherheitsarrest“ ist überhaupt gar kein gesetzlicher Begriff und schwer zu definieren; er ist schließlich nichts anderes als Executionsarrest überhaupt; aber noch ungerechter, da der Executionsarrest erst nach rechtsträchtigem Urteil, der Sicherheitsarrest aber schon vollstreckt wird. Personalarrest zur Erzwingung des Manifestationsseides aber ist durchaus verwerthlich. Es ist dies nichts weiter, als eine Versetzung zum Meineide. (Auf: obo!) Der Herr Regierungskommissar Pape hat selbst in einer Sitzung des Abgeordnetenhauses diesen Urteil bestätigt, durch die Mitteilung, daß bei 5—6000 Fällen, in denen der Manifestationsseid abgenommen worden ist, auch nicht ein Vermögensobjekt vom Schuldner angegeben worden ist. Dazu hierbei Meinung geleistet sind, liegt auf der Hand. Ich bitte § 2 zu streichen.

Abg. Müller (Stettin) bittet, den § 2 im Interesse des Handelsstandes aufrecht zu erhalten. Die Rücksicht auf den Verkehr mit Ausländern macht die Abweichung von dem strikten Prinzip gegenüber bestehenden Verhältnissen, die Schonung verlangen, zur Notwendigkeit. Das Exportgeschäft der Grenzprovinzen und der Viehverkehr werde sonst durch Erschütterung der bisherigen Creditverhältnisse außerordentlich leiden.

Abg. Tweten (gegen den Commissions-Antrag) bittet, den § 2 der Commission nicht anzunehmen, da kein Richter wissen würde, was er damit anfangen soll. Dereliebe sieh entschieden im Widerspruch mit § 1. Die Personalhaft, um das Verfahren sicher zu stellen, sei nur eine Art des Personal-arrestes, um die Zahlung zu erzwingen; dieselbe sei noch bedenklicher, weil ein richterliches Urtheil nicht vorliege, der Arrest also auf Grund einseitiger, möglicherweise ganz unrichtiger Thatachen vollstreckt werde. Es sei deshalb ganz principiell, eine solche Ausnahme zu statuiren. Sie sei außerdem ganz zwecklos. Will man den Sicherheitsarrest nur zur Begründung des Verfahrens, so ist dazu nicht nötig das Festhalten der Person des Schuldners, es genügt vielmehr die Beschlagnahme seiner Effecten. (Abg. Lasker ruft: „Ja, wenn er welche hat.“) „Wenn er welche hat“, ruft Herr Lasker. Nun, wenn ich nicht einmal weiß, wo mein Geschäftsfreund wohnt und ob er überhaupt Vermögensobjekte hat, so lasse ich mich gar nicht mit ihm ein. So weit erkundigt man sich doch nach seinem Geschäftsfreunde, daß man weiß, wo er seine Effecten hat. — Die Regierungsvorlage ist denn doch wenigstens consequent; in den Motiven wird gesagt, daß der Sicherungsarrest bloß zur Einleitung des Verfahrens dummes Zeug sei. Sie will deshalb den Sicherheitsarrest bis zur Erledigung des Verfahrens; das ist aber dann gar nichts weiter, als der Executionsarrest, der ja aufzuhören werden soll. — Will die Commission eine solche Beschränkung aufrecht erhalten, so muß sie es wenigstens nicht so unklar ausdrücken, wie es geschieht; sie hätte specialisieren müssen, unter welchen Bedingungen und wie lange der Arrest zulässig ist. — Was man zur Beschränkung der Beschlagnahme vorgebracht hat, daß der Arrest gegen wirklich Vermögenslose nicht vollstreckt werde, ist illusorisch; denn wie soll z. B. ein Fremder glaubhaft nachweisen, daß er erwerbt?

Nach alledem ist der Sicherheitsarrest nichts anderes, als ein Personal-arrest, nur in etwas anderer Form; man will hier durch eine Hinterthürre wieder einführen, was im § 1 aufgehoben ist. Will man den Sicherheitsarrest nicht aufheben, so möge man den Personalarrest überhaupt bestehen lassen. Es geht aber hier, wie bei vielen anderen Gesetzen. Im Prinzip sind alle dafür; in einzelnen Fällen aber will man immer kleine Ausnahmen machen; jeder möchte gern seinen Gläubiger fassen können; in den Ostdro-privinen, den Westen und polnischen Juden z. z. Dies sind kleinliche Rücksichten, die gegen das große Prinzip nichts bedeuten dürfen. Wenn man durch den Sicherheitsarrest sich nur gegen Fremde sichern will, so möge man dies ausdrücklich aussprechen, wie v. Blandenburg es gethan hat. Es widerstrebt aber dem heutigen Geiste des Völkerrechts und der ganzen Gesetzgebung, gegen Fremde andere Bestimmungen gelten zu lassen, als gegen Einheimische. — Die Bestimmung des § 2, wie sie Abg. v. Blandenburg vorschlägt: „Die Personal-Execution gegen Fremde ist nur in dem Falle zulässig, wenn diese in dem Heimatlande derselben gegen Angehörige des norddeutschen Bundes noch Anwendung findet“, ist schon zweitmäßig, ist wohl auch gerechtfertigt; die Commissionsfassung wie den Antrag Lasker bitte ich aber abzulehnen. Auch hier tritt wieder, wie bei unserer ganzen Gesetzgebung der letzten Zeit, der Mangel hervor, daß weder der Bundesrat noch die Commission genügendes Material vorgelegt hat, um die Tragweite des Gesetzes in seinem Verhältniß zu der Prozeßgesetzgebung anderer Länder z. genauer übersehen zu können. — Redner bittet zum Schluß, den § 2 ganz abzulehnen, event. aber höchstens in der Fassung v. Blandenburg's anzunehmen.

Bundescommissar Pape sucht in eingehender Behandlung nachzuweisen, daß die Behauptung des Abg. Tweten, wonach die Schuldhaft mit dem Sicherheitsarrest zusammenfalle, eine irrite sei. Der Sicherheitsarrest solle nur dazu dienen, gewisse prozeßualen Handlungen zu ermöglichen und sei in vielen Fällen z. B. zur Begründung des Gerichtsstandes, zur Ermöglung der Fortsetzung eines anhängigen Prozesses, namentlich beim Concurs-Berfahren, als Mittel die Anerkennung und Befolung gerichtlicher Anordnungen durchzuführen von der größten Wichtigkeit. Für absolute Aufhebung des Sicherheitsarrestes habe sich unter sämtlichen eingeholten Gutachten kein einziges ausgesprochen, in Österreich habe man ihn bei Aufhebung der

Schuldhaft in vollem Umfange aufrecht erhalten, und der hauptsächlichste, dagegen gemachte Einwand, daß man dadurch einen Unterschied zwischen Ausländern und Inländern schaffe, sei durchaus unrichtig. Ein solchen Unterschied würde er selbst in dem Gesetz auf das Entscheidendste bekämpfen, um so mehr, als sowohl Österreich wie Frankreich jede derartige Schranke hätten fallen lassen. Die Befürchtung, daß man aus dem Sicherheitsarrest eine neue Schuldhaft machen werde, könne nur Derselbe sagen, welcher glaubt, daß die Gerichte eine Auslegung versuchen würden, die sowohl dem Wortlaut des § 2 wie der Bedeutung und dem Sinne des ganzen Gesetzes widerspreche. Er bitte deshalb, im Sinne der Vorlage zu stimmen, und die beantragten Zusätze als entbehrlich abzulehnen.

Abg. Wagner (Altenburg): Die Schuldhaft gegen Ausländer aufrecht zu erhalten ist unmöglich, wenn wir dieselbe für Inländer aufheben. Anders verhält es sich mit dem Personal-Sicherheitsarrest. Dieser richtet sich gleichmäßig gegen Ausländer wie gegen Inländer, wenn er auch seiner Natur nach in den Kreisdistricten mehr gegen die Crimina zur Anwendung gebracht werden wird. Eines solchen Sicherheitsarrestes kann keine Gesetzgebung entbehren, und das österreichische Gesetz hält denselben in größerem Umfange aufrecht als die Vorlage. Ich bitte Sie, den § 2 anzunehmen, den Antrag Windhorst und Lasker aber abzulehnen.

Referent Lesser wendet sich gegen Reichenperger und Tweten und bittet, den § 2 anzunehmen, um nicht das ganze Gesetz zu gefährden, denn er glaubt kaum, daß der Bundesrat nach Aufhebung des Sicherheitsarrestes die Vorlage noch aufrecht erhalte werde.

Darauf wird der Antrag Lasker und Windhorst mit großer Mehrheit angenommen und somit die Fassung des § 2 der Vorlage befehligt. Die übrigen §§ werden ohne Debatte genehmigt.

Abg. Lasker beantragt einen Zusatzparagraphen, daß das Gesetz sofort mit seiner Publication im Bundesgesetzblatt in Kraft trete. Viele Gläubiger würden die Zwischenzeit noch benutzen, gegen ihre Schuldner die Haft vollstreken zu lassen, wie sich schon jetzt die Anträge auf Personalerecution wesentlich vermehrt hätten. Dies widerspricht sowohl der öffentlichen Anschauung wie dem fiktiven Inhalte des Gesetzes, und deshalb möge man die sofortige Geltung des Gesetzes beschließen.

Der Antrag wird mit großer Mehrheit angenommen.

Abg. v. Blandenburg zieht seinen Entwurf zurück, worauf das ganze Gesetz in der vorher genehmigten Fassung fast einstimmig angenommen wird. (Dagegen u. A. die Abg. Schwerin und Meyer (Thorn).)

Es kommt schließlich, wie vom Abg. Schulze beantragte Resolution zur Discussion: „Den Bundesrat aufzufordern, dem Reichstag in der nächsten Session einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, worin das unbedingte Verbot jeder Beschlagnahme noch nicht verdienter Arbeits- und Dienst-Löhne im Executions- und Arrestmaße ausgeschlossen wird.“

Ref. Lesser: Bereits 1861 bat das preußische Abgeordnetenhaus die in der Resolution ausgesprochene Ansicht zu der seines gemacht, und 1862 wurde eine ähnliche Resolution Wagener's fast einstimmig angenommen. Auch der nächste Kurstinentag wird sich mit dieser Frage beschäftigen und hat bereits mehrere bedeutende Juristen aufgefordert, ihr Gutachten abzugeben. Bedenklich erscheint mir nur die bestimmte Fassung der vorliegenden Resolution; ich wünschte sie dabin modifizirt, daß der Bundesrat aufgefordert würde, in der nächsten Session eine Gesetzesvorlage zu machen, welche im Sinne der früher gefassten Resolution die Zulässigkeit einer Beschlagnahme von Arbeitslöhnen aufhebt.

Abg. v. Bernuth: Auf der Tagesordnung steht von dem Antrage des Abg. Schulze nichts. Derselbe ist ein durchaus selbstständiger und hat mit dem so eben angenommenen Gesetzentwurf nichts zu thun. So sehr ich ihm seinem Inhalt nach billige, halte ich uns doch nicht für berechtigt, darüber jetzt zu verhandeln.

Präsident Simson bedauert, daß der Vorredner seine Bedenken gegen die geschäftliche Behandlung nicht gestern bereits geltend gemacht, und constatirat, daß das Haus in unzähligen Fällen in der von ihm vorgeschlagenen Weise verfahren habe.

Der Abg. v. Bernuth läßt in Folge dieser Erklärung seine Bedenken fallen. —

Abg. Dr. Waldeck: Die Möglichkeit, den noch nicht verdienten Arbeitslohn eines Arbeiters mit Beschlag zu belegen, ist für diesen schlimmer, als der heben von Ihnen bezeichnete Personalarrest. Es wird dadurch ein Hindringen in das Verhältniß zwischen Arbeiter und Arbeitgeber ermöglicht, das absolut unzulässig ist und wodurch man dem Gläubiger ein Recht giebt, die Arbeitskraft seines Schuldners, durch die derselbe seinen Unterhalt zu erwerben angewiesen ist, dienstbar zu machen. Einer der humansten Fabrik-Unternehmer, der verstorbenen Abg. Reichenheim, erklärte damals, als die Frage im preußischen Abgeordnetenhaus verhandelt wurde, daß er, falls man den Arbeitslohn eines seiner Arbeiter vorweg mit Beschlag belegen würde, im Interesse des Arbeiters selbst diesen entlassen müsse. Doch nicht nur jede gefundene wirtschaftliche Theorie, auch das Rechtsprinzip wird durch eine solche Beschlagnahme noch nicht verdienter Arbeitslohn verletzt. Die Frage wurde im Jahre 1847 prozeßualisch entschieden, indem ein Kaufmann mit seiner Arrestfalle gegen einen Arbeitgeber abgewiesen wurde. In den Gründen des Erkenntnisses wurde ausgeführt, daß eine Beschlagnahme noch nicht verdienter Löhne unlässig sei, da der Arbeitgeber jeden Augenblick das Recht habe, den Arbeiter zu entlassen, und zu einer solchen Maßregel geradezu gezwungen sei, wenn dem Arbeiter die notwendigsten Subsistenzmittel entzogen würden. Für den Vorwurf, den Lohn nur bis zu einem gewissen Grade im Voraus mit Beschlag belegen zu dürfen, kann ein rechtlicher Grund eben so wenig angegeben werden, wie bei der ganzen Höhe des Lohnes und auch in wirtschaftlicher Beziehung stehen diese Gründe entgegen. Da das Objet derartiger Arrestlagen niemals die Höhe von 20 Thalern erreicht, so kann eine Entscheidung des Ober-Tribunals nicht herbeigeführt werden. In Folge dessen beobachten die verschiedenen Gerichte die verschiedene Praxis, bei welcher sie je nach dem Rechtsanschauung, die sie einmal ausgesprochen, stehen bleiben. Eine gleichliche Regelung der Sache ist deshalb notwendig, und ich bitte, dieselbe nicht — wie der Abg. Lesser vorschlägt — auf die lange Bank zu schieben, sondern dieser Forderung der Gerechtigkeit so bald als möglich zu entsprechen. (Beifall.)

Abg. Dr. Friedenthal dankt dem Antragsteller für die Resolution, welche in voller Connenität mit der Aufhebung der Schuldhaft steht, die Arbeitsfreiheit schützt. Er widerlegt die von dem Referenten vorgeschlagene Modifikation. Letzterer habe übersehen, daß der Antrag des Abgeordnetenhauses die Beschlagnahme aller Arbeits- und Dienstlöhne zum Gegenstande gehabt habe, während die Schulze'sche Resolution nur die noch nicht verdienten betraf. Hieran ist der Vorwurf, daß die Resolution einstimmig entschieden, ein Antrag, welcher lediglich von dem Abg. Ebel unterstützt wird. Für die meisten Mitglieder des Hauses sei die Zeit bis zum Donnerstag doch eine zu kurze, um nach Hause reisen zu können. Es empfiehlt sich eine Verhinderung der Sitzungen schon aus dem Grunde, weil manche Abgeordnete bereits eine Zeit von 1½ Jahren ununterbrochen an parlamentarischen Bevollmächtigungen teilnehmen. Zugleich sei der Reichstag bereits 6 Wochen verfüllt und habe erst 14 Sitzungen abgehalten.

Präsidient Herzog v. Ujest scheint dem Antrage auf Zählung nicht Folge geben zu wollen, sondern verweist den Antragsteller auf die Schlussabstimmung, bei der sich ja die Beschlusshäufigkeit oder Unfähigkeit des Hauses herausstellen werde.

Unterdessen stellt Abg. Lasker den Antrag auf Vertagung der Sitzung. Der Vicepräsident bemerkt dem Antragsteller, daß Anträge auf Vertagung ichtlich eingebraucht werden müssen.

Präsident Simson nimmt den Präsidientenstuhl wieder ein. Der Vertagungsantrag, welcher jetzt schriftlich eingegangen ist, wird angenommen.

Eine längere Debatte entspringt sich noch über den Tag der nächsten Sitzung. Präsident Simson schlägt mit Rücksicht auf die morgige militärische Festlichkeit, Donnerstag den 4. Juni, vor.

Abg. Schwerin ist bittet, schon auf Mittwoch eine Sitzung anzuberaumen, ein Antrag, welcher lediglich von dem Abg. Ebel unterstützt wird. Für die meisten Mitglieder des Hauses sei die Zeit bis zum Donnerstag doch eine zu kurze, um nach Hause reisen zu können. Es empfiehlt sich eine Verhinderung der Sitzungen schon aus dem Grunde, weil manche Abgeordnete bereits eine Zeit von 1½ Jahren ununterbrochen an parlamentarischen Bevollmächtigungen teilnehmen. Zugleich sei der Reichstag bereits 6 Wochen verfüllt und habe erst 14 Sitzungen abgehalten.

Präsident Simson wahrt das Haus gegen diese Kritik, man möge nicht vergessen, daß inzwischen das Zollparlament getagt habe.

Abg. Graf Schwerin bittet nochmals, bereits Mittwoch wieder zusammen zu treten. „Opfern wir diese schönen Frühlingsstage dem Wohle des Vaterlandes!“

Abg. v. Luck spricht gegen den Vorwurf des Abg. Schulze: Durch die jetzt bestehende Möglichkeit, noch nicht verdiente Arbeitslöhne mit Beschlag zu belegen, wird dem Arbeiter jeder Sporn zur Arbeit genommen, da er sich jede Frucht derselben entzogen sieht; einen solchen Zustand halte ich deshalb für gefährlicher, als selbst die Entziehung der Freiheit, deren Aufhebung Sie soeben beschlossen haben. Die einzige Frucht, die man gegen die Annahme meiner Resolution geführt hat, ist die, daß man grade den unbemittelten Klassen, die den Credit am notdürftigsten brauchen, denselben entziehen würde. Ich kann diese Frucht nicht thellen, es

würde dem Credit nur seine gefundne Basis wiedergeben werden, deren er jetzt entbebt. Der Kaufmann oder Büdler hat jetzt den Arbeiter, dem er vorgibt, vollkommen in Händen; der letztere ist ihm dienstpflichtig, er muß schlechte Waare nehmen und sich oft noch Sachen aufzuschwärzen lassen, die er gar nicht braucht. Wenn ein solcher Zustand auftrüte und dadurch die Arbeiter immer mehr auf den genossenschaftlichen Credit hingewiesen würden, wäre das ein Resultat meines Antrages, das ich nur mit Freuden begrüßen könnte.

Referent Lesser constatirt, daß er der Sache nach mit dem Antragsteller sich in vollkommenen Übereinstimmung befindet, und da die von ihm vorgeschlagene Form nicht den Ansichten der Majorität zu entsprechen scheine, so ziehe er seinen Vorschlag zurück. Die Resolution des Abg. Schulze wird hiermit einstimmig angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tages-Ordnung ist der Gesetzentwurf des Abg. Schulze, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Referent Dr. Beder (Dortmund). Der Entwurf schließt sich im Wesentlichen bis auf den Wortlaut dem preußischen Gesetz an. Von den wichtigeren Abänderungen haben wir folgende vor: „Der Gewinn und Verlust wird in Erwägung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages unter die Genossenschaften nach Kopien vertheilt.“ Hierfür schlägt der Commissions-Entwurf die Fassung vor:

„In Erwägung einer andern Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wird der Gewinn unter die Genossenschaften nach Höhe von deren Geschäftsanteilen vertheilt, ebenso der Verlust, soweit diese Anteile zusammen zu dessen Deduktion ausreichen, wogegen ein nach Aufspaltung des Gesamtvertrages derselben noch zu deckender Rest gleichmäßig nach Kopien von sämtlichen Gesellschaftern aufgeteilt wird.“

Zu § 12 des preußischen Gesetzes, der von der solidarischen Haftbarkeit der Mitglieder handelt, hat die Commission den Entwurf beschlossen: „Die einer Genossenschaft beitreten Frauenpersonen können in Betreff der dadurch eingegangenen Verpflichtungen auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtsvorschriften der Frauen sich nicht berufen.“

In § 50 des preußischen Gesetzes (Formalitäten bei einer Zahlungseinstellung) schaltet die Commission ein: „die Liquidatoren sind berechtigt, gegen jede angemeldete Forderung, unabhängig von dem Vertreter (Vorwarter) der Concordiasse Widerspruch zu erheben. Dieser Widerspruch hält die Feststellung der Forderung im Concurs und ihre Befriedigung aus.“

Als neu ist § 52 eingehoben, welcher in dem Commissionsbericht als die wichtigste und folgenreichste Ergänzung des preußischen Gesetzes bezeichnet wird. Derelbe beweist eine Verminderung der Zahl der Prozeß- und fördert vor, daß, wenn in einem Concursverfahren die Verhaftung der zur Deckung der Gläubiger wegen ihrer im Concurs erlittenen Ausfälle nach dem Bechluß der Generalverammlung nicht innerhalb 8 Tagen auf freiwilligem Wege bewerkstelligt ist, dann die exekutive Zwangsumlage unter den Genossenschaften eintritt. Zugleich werden die Formalitäten dieses Verfahrens näher festgestellt.

Löwe und Lasker beantragen hierzu folgenden Zusatz: „Bis zur Beendigung dieses Verfahrens kommen ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft, wie im Falle der Liquidation in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschaften untereinander, wie gegen Dritte die Vors

Vorlage wegen Aufhebung der Schulhaft verursachte noch längere Debatte. Die angenommenen Verbesserungsanträge sind in der That als praktische Verbesserungen anzusehen und es ist kaum zu bezweifeln, daß der Bundesrat denselben zustimmen wird; fraglich bleibt, wie sich der Bundesrat zu der Resolution gegen Arrestschlag auf Arbeitslöhne verhalten wird. Wie man hört, ist auch hier Seitens des Bundesrates Annahme zu erwarten. — Der Antrag Schulz-Delitsch wegen Ausdehnung des preußischen Genossenschaftsgesetzes auf den ganzen Nordbund ist gar zu schnell abgewiebelt worden, es war dies um so mehr zu bedauern, als der Antragsteller die Absicht hatte, die jetzt vorliegenden Genossenschaftsgesetze zu beleuchten und auf eine Zusammenfassung derselben wenigstens für größere Gebiete hinzuwiesen. Die vorgeschlagene Auszählung der Anwesenden vor Erledigung des Antrages Reinke auf Einsetzung von Commissionen zur Untersuchung von Thatsachen, führte schnell zum Schluß der Sitzung, und die Frage, ob die Prüfserien bis Mittwoch oder Donnerstag währen sollten, zu einer längeren Debatte, die sich für den leitgedachten Tag entschied. Die Schleswig-Holsteiner, welche mit dem Festzug zu ihren Familien zurückgekehrt waren, hatten denselben nur in der Hoffnung verlassen, daß sofort das Gesetz wegen Pensionierung der schleswig-holsteinischen Offiziere zur Beratung gelangen würde.

Dresden, 28. Mai. [Eisenbahnanleihe.] Nachdem in der Eisenbahnfrage gestern Nachmittags zwischen beiden Kammern über alle Punkte ein Einverständnis erzielt worden, ist heute eine 4prozentige Eisenbahnanleihe von 20 Millionen Thalern genehmigt, welche vom Januar 1869 ab successive zur Ausgabe gelangen soll. Bezüglich des Gesetzes über die Aufhebung der Todesstrafe ist keine Einigung erfolgt. Heute findet die letzte Sitzung in beiden Häusern statt; morgen verabschieden sich die Landtagsmitglieder vom Könige.

D e s t r e i c h .

Wien, 28. Mai. [Unterhaus.] Bei der ersten Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Änderung der Statuten der Nationalbank, erklärte der Finanzminister, die definitive Regelung der Bankfrage sei für jetzt nicht möglich, da eine Verhandlung mit dem ungarischen Ministerium vorangehen müsse. Es sei jedoch wünschenswert, daß der Geschäftsumfang der Nationalbank einstweilen erweitert werde. — Abg. Winterstein reichte eine Petition der hiesigen Börsenkammer ein, worin das Haus gebeten wird, zu einer Reduction der Zinsen der Staatschuld seine Zustimmung nicht zu erteilen und die Couponsbesteuerung auf das geringste Maß zu beschränken.

Provinzial - Zeitung.

= Breslau, 29. Mai. [Ankunft.] Se. fürstbischöfliche Gnaden Dr. Heinrich Förster ist von seiner Inspectio- und Firmungsreise gestern Nachmittag wieder hier eingetroffen und wird längere Zeit hier verweilen.

= Breslau, 28. Mai. Der Decernent für Gewerbe- und Eisenbahn-Angelegenheiten bei der Königl. Regierung zu Oppeln, Regierungs-Rath Giehne, ist an das hiesige Regierungs-Collegium verfehlt worden.

= Breslau, 27. Mai. [Schwurgericht.] Auf der Anklagebank erschien zuerst der Photograph Johann Michael Paul Schipke aus Breslau wegen wiederholten schweren Diebstahls im ersten Rücksalle. Derselbe betreibt anscheinend gewöhnlich stets nur eine Specie des Diebstahls, der darin besteht, daß er kleine Kinder an sich lohnt und ihnen die mitgeführten Sachen abnimmt. Es ist dies ebenso bequem als mit Rückicht auf die Personen der Verabten rücklos. Das Strafgeley stellt dies daher auch dem schweren Diebstahl gleich und droht im § 218 Nr. 5 Buchthausrat bis zu 10 Jahren an. Der Angeklagte traf am 20. Januar c. den 7 Jahr alten Knaben Constantin Deynest auf der Stodgasse an. Derselbe hatte mehrere in einer Schürze gepackte Gegenstände bei sich, welche er auf die Dreilindengasse tragen sollte. Der Angeklagte forderte ihn auf, zu einem Schuhmacher zu gehen, um ein Paar Stiefel abzuholen, die schon bezahlt seien und nahm ihm bis zu seiner Rückkehr das Padet ab. Als der Knabe in das Haus des Schuhmachers hineingegangen war, verschwand der Angeklagte mit den Sachen schnell; er verlaufte sie für 3. Sgr. und verbrauchte dieses Geld für sich. Ein ganz ähnliches Manöver machte er mit dem Knaben Paul Obst, den er aus der Schule mit der Büchertasche nach Hause kommen auf dem Krämermarkt antraf. Auch hier mußte der Schuhmacher mit Stiefeln herhalten, um dem Angeklagten den Besitz der Büchertasche nebst Inhalt zu verschaffen. Es gelang ihm jedoch nicht, dieselbe zu verlaufen, sondern er wurde bei dem Verfahren von einem Polizeibeamten verhaftet.

In der mündlichen Verhandlung kam auch diesmal wie es gewöhnlich bei diesen Fällen stattfindet, die Frage zur Anregung, ob denn stift Diebstahl nicht vielmehr Unterschlagung vorliege, da ja eine Uebergabe der Sachen durch die Knaben an den Angeklagten stattgefunden habe, so daß dieser die Verpflichtung erhielt, die ihm anvertrauten Sachen dem Eigentümer zurückzugeben. Das oben citirte Gesetz bestraft aber nicht die Unterschlagung von Sachen, welche Kinder unter 12 Jahren bei sich führen, sondern die Entwendung.

Das Ober-Tribunal hat nun angenommen, daß, wenn Jemand schon, als er sich die Sachen übergeben ließ, die Absicht hatte, dieselben sich rechtswidrig zu verwenden, nicht Unterschlagung, sondern Diebstahl vorliege.

Der Angeklagte wurde durch die Geschworenen der Anklage gemäß ohne Annahme mildernder Umstände für schuldig befunden und zu zwei Jahren Buchthaus und Stellung unter Polizeiauffaßt auf gleiche Dauer verurtheilt.

Hieraus wurde eine Anklage wegen wiederholter Urkundenfälschung gegen den Sattler August Kirschner aus Klein-Zöllnig verhandelt. Derselbe hatte am 11. und 13. September a. pr. bei dem Gerbermeister Scheurich zu Bernstadt schriftlich mit der Unterschrift des dem Scheurich bekannten Carl Ahmann aus Kl.-Zöllnig verschene Zettel producirt, worin um Verabfolgung von Ledervaren auf Credit gebeten wurde und hatte diese auch erhalten.

Der Angeklagte wendete ein, daß er die Zettel nicht selbst gefälscht, sondern von einem Unbekannten erhalten und nur zur Erlangung von Credit bei Scheurich benutzt habe, mit der Absicht, die entstandene Schuldschuld später zu tilgen. Diese Tilgung war jedoch geständlich nicht erfolgt; auch leuchtete die Unwahrheit dieser in der Voruntersuchung erhobenen Einwände derart ein, daß er vorzog, in der mündlichen Verhandlung ein ausreichendes Geständniß abzulegen. Er wurde unter Annahme mildernder Umstände zu 4 Monaten Gefängniß, 10 Thaler Geldbuße event. noch eine Woche Gefängniß verurtheilt.

Die letzten beiden Verhandlungen waren ohne Interesse. Es wurden die Ladearbeiter Johann Pius Hofrichter und Johann Carl August Werner, beide aus Breslau, wegen neuen schweren Diebstahls resp. schweren Diebstahls unter Annahme mildernder Umstände ersterer zu 1 Jahr Buchthaus und Stellung unter Polizeiauffaßt auf gleiche Dauer, letzterer zu 6 Monaten Gefängniß und den entsprechenden beider Chrestenstrafen, und der Ladearbeiter Carl Weinert aus Deutsch-Hämmer wegen versuchten neuen schweren Diebstahls, wobei mildernde Umstände ausgeschlossen wurden, zu 5 Jahren Buchthaus und Stellung unter Polizeiauffaßt auf gleiche Dauer verurtheilt.

Hiermit endete die fünfte Schwurgerichtsperiode dieses Jahres. Notizen aus der Provinz. — Liegniz. Wie unser "Stadtblatt" meldet, beabsichtigt die hiesige Schützengilde zur bevorstehenden 300jährigen Jubelfeier eine kurze Geschichte der Gilde herauszugeben, mit deren Abfassung hr. Dr. Sammler betraut worden ist.

+ Bunzlau. Der "Nied. Cour." erzählt: Auch unser Forst ist von einem, zum Glück nicht sehr bedeutenden Waldbrand betroffen worden. Am 23. d. entstand im Revier Graefgrund aus bis jetzt nicht ermittelten Ursachen ein Waldfeuer, das den Bestand von ca. 12 Morgen vernichtete, ehe die Lösung erfolgte. Ein Mann, welcher das Feuer sah, da es noch eine geringe Ausdehnung hatte, aber weder selbst etwas zu seiner Lösung that, noch am nächsten Orte Anzeige machte, wird zur Verantwortung gezwungen werden und der wohlverdienten Strafe nicht entgehen. — Ein anderes Waldfeuer im städtischen Forst wurde im Entstehen von einer Frau sofort mit lobenswerther Anstrengung unterdrückt.

Telegraphische Depeschen

aus dem Wolff'schen Telegraphen-Bureau.

Berlin, 29. Mai. Im gestrigen Zollbundesrat wurde ein Präsidialantrag eingebracht auf einen neuen Handelsvertrag mit Japan.

Der "Bors. Btg." zufolge ist die Publication des Schulhaftgesetzes wahrscheinlich schon am Sonnabend zu erwarten.

Wien, 29. Mai. Die "Presse" meldet: Der gestrige Ministerrat unter dem Vorsitz des Kaisers beschloß das Vermögenssteuer-project fallen zu lassen, und dem Minoritätsantrage des Budgetausschusses auf 20proc. Couponsteuer zugestimmen. Den Majoritätsantrag auf 25proc. Zinsenreduction erklärte die Regierung unmöglich der kaiserlichen Sanction vorlegen zu können.

Staatsberg überreichte gestern dem Kaiser in besonderer Audienz sein Abberufungsschreiben; er reiste nach Paris ab.

Paris, 27. Mai. (Verspätet eingetroffen.) Der "Abendmoniteur" schreibt in seinem Bulletin: Die Session des Zollparlaments ist durch eine Rede des Königs von Preußen geschlossen worden. Der König hat, indem er die Arbeiten der Versammlung durchging, auf die glücklichen Resultate hingewiesen, welche dieselben für den auswärtigen und innern Handel, für die Entwicklung des öffentlichen Wohlstandes und die Vereinfachung des Zollverfahrens im Zollverein haben müssen. Unter dem Ausdruck des Gedankens, daß die abgelaufene Session das gegenseitige Vertrauen der deutschen Bevölkerungen und ihrer Regierungen gekräftigt habe, bezeugt der König seine Achtung vor den mit den verbündeten Regierungen abgeschlossenen und durch die verfassungsmäßigen Volksvertretungen Deutschlands ratifizierten Verträge. Die Versammlung, heißt es weiter, hat sich nur mit staatswirtschaftlichen und commerciellen Fragen beschäftigt. Das Zollparlament läßt mit den politischen Einfüssen der Kammern der verschiedenen Staaten, welche zu dem Zollverein gehören, unberührt. Kraft des Vertrages vom 8. Juli 1867 kann das Zollparlament für seine Kompetenz nur Zolltarife, gewisse indirekte Steuern und Maße und Gewichte in Anspruch nehmen.

Paris, 27. Mai. Im Quartier latin haben sich die Ruhestörungen wiederholt. Für die Vorlesung des Professors Vulpius waren wieder polizeiliche Vorsichtsmaßregeln getroffen. Nach der Vorlesung zogen ein Haufe Studenten vor das Palais des Senates, und wurde hier von Polizeiaugenten angegriffen. Eine vorherige Auflösung, sich zurückzuziehen, war nicht erfolgt. Die Studenten räumten den Platz: einer derselben war erheblich verwundet worden. Fast sämmtliche Blätter tadeln, zum Theil in sehr scharfem Tone, das Einschreiten der Polizei.

Paris, 28. Mai. Der "Moniteur" veröffentlicht zwei Briefe des Erzbischofs von Algier und des Kriegsministers Marichall Niel, beide vom 22. d. M. Der Erzbischof erklärt, keiner der von ihm aufgenommenen Araber sei zwangsläufig getauft worden. Die volle Freiheit bleibe denjenigen gewahrt. Er, der Bischof, fordere dagegen, daß man seine Rechte acht und ihm gestatte, für Waisen, Wittwen, Greise und Kranken Asyle zu öffnen. Der Kriegsminister erwiedert: Er sei glücklich, zu constatiren, daß der zwist zwischen dem Erzbischof und dem Generalgouverneur auf einem Missverständniß beruhe. Allerdings müsse den Arabern die volle Gewissensfreiheit gewahrt bleiben. Die Regierung habe ihrerseits niemals daran gedacht, die bischöflichen Rechte einzudrängen zu wollen. Sie lasse dem Erzbischof freien Spielraum für die Ausdehnung und Verbesserung seiner Asyle, und wolle ihm überdies das Recht einräumen, auf solchen Punkten, wo wie eingeborenen es fordern, neue Asyle zu gründen, unter der Bedingung, daß die vorige Genehmigung der Behörde eingeholt, und die für derartige Anstalten in Frankreich geltenden Gesetze und Regeln beachtet werden. Der Minister dankt schließlich dem Erzbischofe für den verhältnißhaften Geist, mit welchem Letzterer diesem bedauerlichen Meinungsstreite ein Ende gemacht habe.

Plymouth, 27. Mai. Der preußische Vice-Consul im Hafen Callao de Lima, Merkes, ist am 18. April am gelben Fieber gestorben.

Telegraphische Coursen und Börsennachrichten.

(Wolff's Telegraphisches Bureau.)

Paris, 28. Mai, Nachm. 3 Uhr. Fest, doch unbeklebt. Consols von Mittags 1 Uhr waren 94% gemeldet. Schluß-Course: 3proc. Rente 64, 65-69, 65. Italien. 3proc. Rente 51, 62½. Oesterl. Staats-Eisenbahn-Aktion 557, 50. dito ältere Prioritäten 260, 00. dito neue Prioritäten 257, 00. Erzbischof-Alaktion 286, 25. Lombard. Eisenbahn-Aktion 375, 00. Prioritäten 215, 00. 3proc. Ver. Staaten-Ant. pr. 1882 81%. dito Prioritäten 215, 00.

Paris, 28. Mai, Nachm. 1 Uhr. 50 M. [Bankausweis.] Vermeintl. Baurorrath um 20%, Portefeuille um 4%, Notenumlauf um 2½, Gutshaben des Staatschafes um 1%, laufende Rechnungen der Privaten um 15% Millionen Francs. Vermindert: Vorschüsse auf Wertpapiere um 1% Millionen Francs.

London, 28. Mai, Nachmittags 4 Uhr. Schluß-Course: Consols 94½. 1proc. Spanier 37%. Italien. 5proc. Rente 51½. Lombarden 14½. Mexikaner 16%. 3proc. Russen 85. Neue Russen 84%. Silber 60%. Türkische Anleihe von 1865 28%. 3proc. Verein. Staaten-Anleihe 1882 72%. — In die Bank von England sind 154,000 Pf. St. geflossen. Sehr schönes Wetter.

London, 28. Mai, Abends. [Bankausweis.] Notenumlauf 23,689,605. (Abnahme 244,465). Baarvorrahrt 21,290,652. (Zunahme 501,689). Notenreserven 11,296,590 (Zunahme 753,880) Pf. Sterl.

Frankfurt a. M., 28. Mai, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Wiener Wechsel 101%. Österreichische National-Anleihe 52%. 6% Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 77. Hess. Ludwigsbahn 130.

Bayerische Brämen-Anleihe 101%. 1854er Loos 63% B. 1860er Loos 70%. 1864er Loos 87%. — Überhaupt 74% B. Russ. Bodencredit 80%. — Fest 87%.

London, 28. Mai, Nachmittags 4 Uhr. Schluß-Course: Consols 94½. 1proc. Spanier 37%. Italien. 5proc. Rente 51½. Lombarden 14½. Mexikaner 16%. 3proc. Russen 85. Neue Russen 84%. Silber 60%. Türkische Anleihe von 1865 28%. 3proc. Verein. Staaten-Anleihe 1882 72%. — In die Bank von England sind 154,000 Pf. St. geflossen. Sehr schönes Wetter.

London, 28. Mai, Abends. [Bankausweis.] Notenumlauf 23,689,605. (Abnahme 244,465). Baarvorrahrt 21,290,652. (Zunahme 501,689). Notenreserven 11,296,590 (Zunahme 753,880) Pf. Sterl.

Frankfurt a. M., 28. Mai, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Wiener Wechsel 101%. Österreichische National-Anleihe 52%. 6% Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 77. Hess. Ludwigsbahn 130.

Bayerische Brämen-Anleihe 101%. 1854er Loos 63% B. 1860er Loos 70%. 1864er Loos 87%. — Überhaupt 74% B. Russ. Bodencredit 80%. — Fest 87%.

London, 28. Mai, Nachmittags 4 Uhr. Schluß-Course: Consols 94½. 1proc. Spanier 37%. Italien. 5proc. Rente 51½. Lombarden 14½. Mexikaner 16%. 3proc. Russen 85. Neue Russen 84%. Silber 60%. Türkische Anleihe von 1865 28%. 3proc. Verein. Staaten-Anleihe 1882 72%. — In die Bank von England sind 154,000 Pf. St. geflossen. Sehr schönes Wetter.

London, 28. Mai, Nachmittags 4 Uhr. Schluß-Course: Consols 94½. 1proc. Spanier 37%. Italien. 5proc. Rente 51½. Lombarden 14½. Mexikaner 16%. 3proc. Russen 85. Neue Russen 84%. Silber 60%. Türkische Anleihe von 1865 28%. 3proc. Verein. Staaten-Anleihe 1882 72%. — In die Bank von England sind 154,000 Pf. St. geflossen. Sehr schönes Wetter.

London, 28. Mai, Nachmittags 4 Uhr. Schluß-Course: Consols 94½. 1proc. Spanier 37%. Italien. 5proc. Rente 51½. Lombarden 14½. Mexikaner 16%. 3proc. Russen 85. Neue Russen 84%. Silber 60%. Türkische Anleihe von 1865 28%. 3proc. Verein. Staaten-Anleihe 1882 72%. — In die Bank von England sind 154,000 Pf. St. geflossen. Sehr schönes Wetter.

London, 28. Mai, Nachmittags 4 Uhr. Schluß-Course: Consols 94½. 1proc. Spanier 37%. Italien. 5proc. Rente 51½. Lombarden 14½. Mexikaner 16%. 3proc. Russen 85. Neue Russen 84%. Silber 60%. Türkische Anleihe von 1865 28%. 3proc. Verein. Staaten-Anleihe 1882 72%. — In die Bank von England sind 154,000 Pf. St. geflossen. Sehr schönes Wetter.

London, 28. Mai, Nachmittags 4 Uhr. Schluß-Course: Consols 94½. 1proc. Spanier 37%. Italien. 5proc. Rente 51½. Lombarden 14½. Mexikaner 16%. 3proc. Russen 85. Neue Russen 84%. Silber 60%. Türkische Anleihe von 1865 28%. 3proc. Verein. Staaten-Anleihe 1882 72%. — In die Bank von England sind 154,000 Pf. St. geflossen. Sehr schönes Wetter.

London, 28. Mai, Nachmittags 4 Uhr. Schluß-Course: Consols 94½. 1proc. Spanier 37%. Italien. 5proc. Rente 51½. Lombarden 14½. Mexikaner 16%. 3proc. Russen 85. Neue Russen 84%. Silber 60%. Türkische Anleihe von 1865 28%. 3proc. Verein. Staaten-Anleihe 1882 72%. — In die Bank von England sind 154,000 Pf. St. geflossen. Sehr schönes Wetter.

London, 28. Mai, Nachmittags 4 Uhr. Schluß-Course: Consols 94½. 1proc. Spanier 37%. Italien. 5proc. Rente 51½. Lombarden 14½. Mexikaner 16%. 3proc. Russen 85. Neue Russen 84%. Silber 60%. Türkische Anleihe von 1865 28%. 3proc. Verein. Staaten-Anleihe 1882 72%. — In die Bank von England sind 154,000 Pf. St. geflossen. Sehr schönes Wetter.

London, 28. Mai, Nachmittags 4 Uhr. Schluß-Course: Consols 94½. 1proc. Spanier 37%. Italien. 5proc. Rente 51½. Lombarden 14½. Mexikaner 16%. 3proc. Russen 85. Neue Russen 84%. Silber 60%. Türkische Anleihe von 1865 28%. 3proc. Verein. Staaten-Anleihe 1882 72%. — In die Bank von England sind 154,000 Pf. St. geflossen. Sehr schönes Wetter.

London, 28. Mai, Nachmittags 4 Uhr. Schluß-Course: Consols 94½. 1proc. Spanier 37%. Italien. 5proc. Rente 51½. Lombarden 14½. Mexikaner 16%. 3proc. Russen 85. Neue Russen 84%. Silber 60%. Türkische Anleihe von 1865 28%. 3proc. Verein. Staaten-Anleihe 1882 72%. — In die Bank von England sind 154,000 Pf. St. geflossen. Sehr schönes Wetter.

London, 28. Mai, Nachmittags 4 Uhr. Schluß-Course: Consols 94½. 1proc. Spanier 37%. Italien. 5proc. Rente 51½. Lombarden 14½. Mexikaner 16%. 3proc. Russen 85. Neue Russen